

Landesregierung und Stadtsenat

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Mag.^a Maria Vassilakou, Claudia Smolik und Mag.^a Waltraut Antonov(GRÜNE), sowie Veronika Matiasek und Dr. Herbert Madejski (FPÖ) eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 26.3.2010 zu Post 5 der heutigen Tagesordnung betreffend Änderung des Wiener Tierhaltegesetzes

BEGRÜNDUNG

Die Einführung eines Hundeführscheins nur für HalterInnen von Hunden bestimmter Rassen, wie in Punkt 2 des vorliegenden Initiativantrags zum Wiener Tierschutzgesetz unter § 5a Abs 2 angeführt, ist fachlich nicht begründbar und auch nicht zielführend. Die Definition von Hunde-Rassen zur Gefährlichkeitsbeurteilung wird von VeterinärexpertInnen, Tierschutzorganisationen und TierärztInneen vehement abgelehnt.

Die Österreichische Bundesregierung hat dies erst kürzlich in einer Stellungnahme zu einem NÖ-Landesgesetz abgelehnt:

"Die Bundesregierung weist jedoch auf folgende Überlegungen hin: Verfassungsrechtlich bedenklich erscheinen §§ 1 und 2, da die Einstufung bestimmter Hunderassen als gefährlich nicht mehr dem Stand der Wissenschaft entspricht; die Erteilung bestimmter Auflagen bei Haltung eines solchen Hundes erscheint daher sachlich nicht gerechtfertigt"; Bundeskanzleramt, 12.1.2010.

Auch statistisch lässt sich nicht belegen, dass die Hunde der betroffenen Rassen ein auffälligeres Beißverhalten hätten. Der Schäferhund, der nach Angaben der zuständigen Stadträtin voraussichtlich nicht auf der Liste in der betreffenden Verordnung genannt werden wird, verursacht die bei weiten meisten Bisse.

Außerdem besteht die Gefahr, dass nun gerade Hunde der betroffenen Rassen, vermehrt in Tierheimen landen.

ExpertInnen sind sich einig, dass eine verpflichtende Prüfung für HundehalterInnen ein geeignetes Mittel wäre, um Gefahren und Belästigungen durch Hunde zu vermeiden. Aus all diesen Gründen macht es Sinn, einen verpflichtenden Hundehaltungskurs grundsätzlich für HalterInnen aller Hunde einzuführen, wobei für besonders kleine Hunde mit einem Gewicht bis zu 7 kg Ausnahmen vorgesehen werden können. Diese Gewichtsgrenze gilt auch für die Mitnahmemöglichkeit von Hunden in Fluggastzellen von Passagierflugzeugen.

Darüber hinaus ist es sinnvoll für Absolventinnen des Hundeführscheins Anreizsysteme (reduzierte Hundesteuer, weitere Auslaufmöglichkeiten, etc.) vorzusehen.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher gemäß § 126 Abs 2 WstV iVm § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag zum Initiativantrag der Landtagsabgeordneten Erich Valentin und GenossInnen (SPÖ) folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG

Der Landtag wolle beschließen:

§ 5a Abs 2 soll wie folgt lauten:

"Hundeführscheinpflichtig sind Hunde mit einem Körpergewicht, wenn sie erwachsen sind, von mehr als sieben Kilogramm."

Wien, am 26.03.2010